

Das Merkblatt enthält die maßgeblichen Voraussetzungen, um auf das Beförderungspapier gemäß GGVSEB/ADR bei innerstaatlichen Gefahrgutbeförderungen verzichten zu können. Die Ausnahme ist bis zum 30. Juni 2021 befristet. (Stand GGAV 2015)

Befreiung vom
Beförderungspapier
(Ausnahme 18 (S)
Gefahrgut-Ausnahme-
verordnung) ¹⁾

1. Beförderung von gefährlichen Gütern in Versandstücken

- ⇒ Versandstücke werden für die Beförderung nicht an Dritte übergeben
- ⇒ keine Nutzung von weiteren Ausnahmen ²⁾
- ⇒ Gesamtmenge je Beförderungseinheit ≤ höchstzulässige Mengen nach 1.1.3.6 ADR
- ⇒ bei unbegrenzten Mengen (Beförderungskategorie 4) gemäß 1.1.3.6 ADR bis max. 1000 kg/l

2. Beförderung von leeren ungereinigten Verpackungen

- ⇒ Verpackungen werden für die Beförderung nicht an Dritte übergeben
- ⇒ keine Nutzung von weiteren Ausnahmen ²⁾
- ⇒ Gesamtmenge je Beförderungseinheit ≤ höchstzulässige Mengen nach 1.1.3.6 ADR
- ⇒ bei unbegrenzten Mengen (Beförderungskategorie 4) gemäß 1.1.3.6 ADR bis max. 1000 kg

3. Beförderung von ungereinigten leeren

- ⇒ Tankfahrzeugen, Fahrzeugen
- ⇒ Aufsetztanks, ortsbeweglichen Tanks
- ⇒ Tankcontainern, Containern, Schüttgut-Containern
- ⇒ Batteriefahrzeugen, MEGC, MEMU
- ⇒ jeweils Mitführung des Beförderungspapiers für das zuletzt darin enthaltene Gut

¹⁾ Die angegebenen Mengen gelten für die Beförderungseinheit. Für Beförderungen von Gütern der Klasse 7 darf diese Ausnahmeregelung nicht angewendet werden.

²⁾ Gilt nur bei Ausnahmen, in denen eine Eintragung in das Beförderungspapier gefordert wird.

Ansprechpartner:

Alfred Winklhofer
Stettenstraße 1 + 3 | 86150 Augsburg
Tel 0821 3162-222 | Fax 0821 3162-178
Alfred.Winklhofer@schwaben.ihk.de

Weiterer Ansprechpartner:

Nicole Fritsch
Olgastr. 101 | 89073 Ulm
Tel 0731 173-258 | Fax 0731 173-174
Nicole.Fritsch@schwaben.ihk.de